

Vereinbarung zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“)

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberesslingen

und

wird vereinbart: Grundlage für die Nutzung des ev. Gemeindehauses für die Durchführung der Veranstaltung ist die Nutzungsvereinbarung/der Mietvertrag und die Hausordnung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) hat der Kirchengemeinderat folgendes Infektionsschutzkonzept aufgestellt, das zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt:

1. Der Nutzer hat eine Person zu benennen, die in besonderer Weise auf die Einhaltung sämtlicher geltenden Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf den Infektionsschutz, achtet. Sie dient als Ansprechpartnerin der Kirchengemeinde und ist im Rahmen der eingeräumten zulässigen Nutzung berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Sie hat Personen, die das Gemeindehaus unberechtigt betreten oder die gegen das Infektionsschutzkonzept wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gebäude zu verlassen.
2. Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern um einen Sitzplatz im vereinbarten Raum im evangelischen Gemeindehaus ist eine Personenhöchstzahl festgesetzt. Es obliegt dem Nutzer, die Bestuhlung des Raumes und die Ausstattung mit Tischen so zu gestalten, dass der vorgenannte Mindestabstand eingehalten wird.
3. Auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung der Räume vor, während und nach der jeweiligen Nutzung ist zu achten.
4. Um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu ermöglichen, haben sich die Personen, die das ev. Gemeindehaus nutzen, in eine Liste einzutragen. Deren Vollständigkeit hat der jeweilige Ansprechpartner der Gruppe bzw. der Mieter zu bestätigen; hierzu liegen Listen und Umschläge aus, die außen mit der Bezeichnung der Gruppe und dem Datum versehen der Kirchengemeinde auszuhändigen, von dieser verschlossen aufzubewahren und drei Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten sind.
5. Zugang und Ausgang sind so zu organisieren, dass auch dabei der vorgenannte Sicherheitsabstand eingehalten wird.
6. Am Eingang des Gemeindehauses ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen – für Gruppen der Kirchengemeinde durch die Kirchengemeinde, Mieter haben selbstständig dafür zu sorgen. Auf die Notwendigkeit, die Hände unmittelbar nach dem Betreten des Gemeindehauses zu desinfizieren, ist hinzuweisen.
7. Türen, Tische, Stühle und andere Kontaktflächen werden vor und nach der Veranstaltung durch die Nutzer desinfiziert. Dies gilt auch für die sanitären Einrichtungen, die durch die Teilnehmer*innen der Veranstaltung des Nutzers in Anspruch genommen werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift Kirchengemeinde

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer